

Stellungnahme zum
Entwurf einer Festlegung der
Allgemeinen
Netzentgeltsystematik Strom
(AgNes) vom 6.8.2026

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
1. Vorbemerkung	4
2. Zu Tenorziffer 9.1.: Flexible Bioenergieanlagen von den Einspeiseentgelten bis zur Dynamisierung ausnehmen	4
3. Zu Tenorziffer 17.4: Übergangsregelung auf den gesamten Betriebszeitraum ausdehnen.....	5
4. Verlässliche Rahmenbedingungen schaffen für eine planbare Wirtschaftlichkeit systemdienlicher Bioenergie	6

Das Wichtigste in Kürze

1. Bis zur Dynamisierung der Einspeiseentgelte sollten flexible Bioenergieanlagen ausgenommen werden.

Begründung: Biogasanlagen stellen die historische Grundlastfahrweise sukzessive auf eine flexible, netzdienliche Fahrweise um. Dies wurde bereits mit dem EEG 2014 eingeleitet und durch die aktuellen EEG-Fassungen (Biomassepaket) deutlich verstärkt. Bestandsanlagen müssen zusätzliche Blockheizkraftwerke installieren und die Einspeisekapazität des Netzanschlusses entsprechend erhöhen. Neue Konzepte werden von Beginn an mit hohen Kapazitäten geplant. Die im Festlegungsentwurf geplanten kapazitätsbasierten Einspeisentgelte, deren Höhe sich an der Einspeisekapazität bemisst (Tenorziffer 9.1), bestrafen also Investitionen in die Flexibilisierung, obwohl eine flexible Fahrweise System- und Netzkosten einspart. Die geplante Dynamisierung der Entgelte kann diese Fehlanreize kompensieren, soll jedoch erst in einer späteren Festlegung erfolgen.

2. Die Übergangsregelung sollte für den gesamten Betriebszeitraum gelten.

Begründung: Die Übergangsregelung für die Einführung der Einspeiseentgelte (Tenorziffer 17.4) führt zu einer strukturellen Wettbewerbsverzerrung zwischen bestehenden Bioenergieanlagen und fossilen Gaskraftwerken als Flexibilitätsoption und greift in den Investitionsschutz bestehender Bioenergieanlagen ein. Bioenergieanlagen werden deutlich länger als 20 Jahre betrieben und viele haben zuletzt hohe Summen in die Flexibilisierung investiert. Da die allermeisten Anlagen bereits jetzt oder in wenigen Jahren 20 Jahre oder mehr in Betrieb sind, können sie nicht von der Übergangsregelung profitieren und unterliegen direkt den Einspeiseentgelten. Die 9 GW Gaskraftwerke, die in 2026 im Rahmen der StromVKG-Ausschreibung eine Förderzusage erhalten werden, sind jedoch aufgrund der Übergangsregelung noch bis weit in die 2040er Jahre von der Zahlung der Einspeiseentgelte befreit.

3. Planbare, verlässliche Wirtschaftlichkeit für systemdienliche Bioenergie sichern.

Begründung: Dezentrale, steuerbare Bioenergie leistet einen wesentlichen Beitrag zur Resilienz der Stromversorgung. Die beschlossene Abschmelzung der vermiedenen Netzentgelte (vNNE) ab 2026 und ihr vollständiger Wegfall 2029 streichen einen zentralen, planbaren Erlösbaustein für viele Bestandsanlagen. Der Wegfall dieses Instruments verschlechtert die wirtschaftliche Situation betroffener Anlagen erheblich, da aktuell keine Kompensationsmechanismen zur Verfügung stehen und neue Instrumente wie vorzeichengenaue dynamische Netzentgelte zeitlich deutlich verschoben wurden und noch in der Ausgestaltung sind.

1. Vorbemerkung

Mehr als 10.000 Biogas- und Holzenergieanlagen sowie Biomethan-Blockheizkraftwerke, die Strom und Wärme in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugen, stellen gesicherte, regelbare und erneuerbare Leistung bereit. Sie tragen damit wesentlich zum Ausgleich der stark schwankenden Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie bei und sichern zugleich eine klimaneutrale regionale Wärmeversorgung. Der bestehende Anlagenbestand verfügt über ein erhebliches Flexibilitätspotenzial. Allein durch die Flexibilisierung vorhandener Biogasanlagen könnten bis 2030 rund 12 GW und perspektivisch bis zu 24 GW verlässliche BHKW-Kapazität bereitgestellt werden. Flexible Bioenergie ist damit ein zentraler Baustein für ein erneuerbares Energiesystem und eine wichtige Voraussetzung für den weiteren Ausbau von Wind- und Solarenergie.

Die Ausgestaltung der Netzentgeltsystematik für Stromerzeugungsanlagen hat einen erheblichen Einfluss auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Bioenergiebranche.

2. Zu Tenorziffer 9.1: Flexible Bioenergieanlagen von den Einspeiseentgelten bis zur Dynamisierung ausnehmen

Der Festlegungsentwurf sieht vor, Erzeugungsanlagen ab 30 kW mit einem bundeseinheitlichen, kapazitätsbasierten Einspeiseentgelt zu belasten (Tenorziffer 9.1). Diese Systematik, die sich an der Einspeisekapazität bemisst, orientiert sich in ihrer Grundlogik vor allem an den Herausforderungen der Netzingegration von zusätzlichen Wind- und Photovoltaikanlagen. Sie setzt jedoch Fehlanreize für die netz- und systemdienliche Ausgestaltung von Bioenergieanlagenkonzepten.

Bei Photovoltaikanlagen wird eine geringe Volllaststundenzahl häufig als netzseitig problematisch bewertet, da die Einspeisung stark gleichzeitig erfolgt. In der Folge muss Netzkapazität vorgehalten werden, die nur in wenigen Stunden des Jahres tatsächlich benötigt wird. Bei flexiblen Biogasanlagen stellt sich die Situation jedoch grundlegend anders dar. Diese Anlagen sollen gerade nicht kontinuierlich Strom erzeugen, sondern ihre Produktion gezielt flexibilisieren und in Zeiten hoher Stromnachfrage verlagern. Aus diesem Grund sind Biogasanlagen im EEG mit umfangreichen Flexibilitätsanforderungen belegt. Eine vergleichsweise niedrige Volllaststundenzahl ist daher kein Problem, sondern Ausdruck des energiewirtschaftlich gewünschten Betriebsmodells. Es wäre weder sachgerecht noch energiewirtschaftlich sinnvoll, dieses systemisch gewünschte Flexibilitätskonzept durch eine Netzentgeltsystematik zu konterkarieren, die eine hohe installierte Leistung unabhängig vom tatsächlichen Netznutzungsverhalten belasten.

Tatsächlich tut eine Netzentgeltsystematik für Einspeiser, die auf die Einspeisekapazität, also die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung, abgestellt, aber genau dies. Diese Systematik straft ausgerechnet diejenigen Biogasanlagen ab, die zum Zweck der netz- und systemdienlichen Stromerzeugung ihre Erzeugungsleistung massiv flexibilisiert haben. Betreiber von Biogasanlagen stellen ihre installierte Leistung gezielt überdimensioniert bereit (z. B. 1.000 kW Anschlussleistung bei einer durchschnittlichen Stromerzeugung von nur 250 kW), um in Zeiten hoher Nachfrage und geringer Einspeisung aus Sonne und Wind netzdienlich und flexibel einzuspeisen. Die Bemessung des Einspeiseentgelts an der rein gebuchten *Einspeisekapazität* statt an der tatsächlichen Netzeinspeisung belastet hochflexible dezentrale Erzeugungsanlagen überproportional und setzt direkte Fehlanreize gegen den weiteren Flexibilitätsausbau.

Diese Fehlanreize könnten durch eine passende Ausgestaltung der ebenfalls geplanten dynamischen Einspeiseentgelte korrigiert werden, da sie eine gezielte Anreiz- und Belohnungswirkung für system- und netzdienliche Flexibilität entfalten. Sie ermöglichen eine Erlösoptimierung genau in den Phasen, in denen dargebotsabhängige Erneuerbare (wie Wind und PV) witterungsbedingt wenig oder zu viel einspeisen und das Netz entlastet werden muss. Anders als bei pauschalen Kapazitätspreisen werden Biogasanlagen so nicht für das Vorhalten hoher flexibler Leistung bestraft, sondern finanziell dafür belohnt, dass sie ihre Einspeisung gezielt in Zeiten hoher Residuallast und regionaler Netzengpässe verlagern. Dynamische Signale schaffen damit einen starken wirtschaftlichen Anreiz zur weiteren Flexibilisierung und stärken die Rolle von Biogas als verlässliche, steuerbare Säule der Energiewende.

Allerdings bestehen erhebliche Zweifel, ob unter den derzeitigen organisatorischen und prozessualen Rahmenbedingungen ausreichend frühzeitige und verlässliche Preissignale insbesondere in den für die Bioenergie relevanten Spannungsebenen veröffentlicht werden können, um Investitionsentscheidungen noch zu beeinflussen. Die Betreiber bestehender Biogasanlagen müssen jetzt oder in wenigen Jahren entscheiden, ob sie noch einmal in die Flexibilisierung ihrer Anlage investieren oder die Anlage nach Ablauf des EEG-Vergütungszeitraums stilllegen. Die Einführung kapazitätsbasierter Einspeiseentgelte drückt die Entscheidungen in die zweite Richtung, was auch nicht dadurch kompensiert wird, dass perspektivisch eine Dynamisierung der Entgelte eine Flexibilisierung wieder attraktiv macht.

Vorschlag

Bis zur Einführung adäquater dynamischer Einspeiseentgelte gilt eine **Übergangsbestimmung**, nach der **netzdienliche Erzeugungsanlagen nicht mit kapazitätsbasierten Einspeiseentgelten belastet** werden.

Konkret schlagen wir vor, in diesem Zeitraum **installierte Leistung, die einen Zahlungsanspruch für Flexibilität gemäß § 50 EEG hat**, von einem kapazitätsbasierten Einspeiseentgelt zu befreien, solange die im EEG festgelegten Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch nach § 50 erfüllt sind.

3. Zu Tenorziffer 17.4: Übergangsregelung auf den gesamten Betriebszeitraum ausdehnen

Hinsichtlich ihrer Rolle im Strommarkt stehen Bioenergieanlagen in direkter Konkurrenz zu fossilen Gaskraftwerken, die über das neue Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) gefördert werden. Die Übergangsregelung in Ziffer 17.4 sorgt jedoch für eine Schlechterstellung bestehender Bioenergieanlagen gegenüber Kraftwerken in einem Umfang von 9 GW, die vrs. noch in 2026 über die StromVKG-Ausschreibungen bezuschlagt werden.

Die Übergangsregelung in Ziffer 17.4 befreit Anlagen für 20 Jahre nach Inbetriebnahme von den Einspeiseentgelten, insofern vor Inkrafttreten der Festlegung (vrs. 1.1.2027) die Anlage in Betrieb gegangen ist oder zumindest eine endgültige Investitionsentscheidung getroffen wurde. Bei staatlich administrierten Ausschreibungen (wie den StromVKG-Ausschreibungen) gelten die Gebotstermine als Zeitpunkt der endgültigen Investitionsentscheidung (beim StromVKG 8.9. sowie 29.12.2026). Aufgrund dieser Regelungen müssen 9 GW Gaskraftwerke bis Ende der 2040er Jahre keine Einspeiseentgelte bezahlen.

Anders ist es bei bestehenden Bioenergieanlagen. Die beiden großen Zubauwellen im Bioenergiebereich gab es in den Jahren 2005-2006 sowie 2009-2011. Die dort gebauten Anlagen werden jedoch deutlich länger betrieben. Damit müssen ab dem 1.1.2027 in etwa die Hälfte des heutigen Bioenergieanlagenbestands Einspeiseentgelte bezahlen, wobei die zweite Hälfte sukzessive bis Anfang 2032 unter die Zahlungspflicht fällt. Diese Anlagen haben auch nach der Inbetriebnahme regelmäßig Investitionen getätigt und gerade in den letzten Jahren oft Beträge in Millionenhöhe in die Flexibilisierung investiert. Die zuvor nicht absehbare Einführung von Einspeiseentgelten entwertet diese Investitionen und greift damit in den Investitionsschutz ein.

Neben der im letzten Abschnitt beschriebenen Bestrafung von Investitionen in die Flexibilisierung gibt es also auch eine strukturelle Bevorzugung von Investitionen in neue Gaskraftwerken ggü. Investitionen in die Flexibilisierung einer bestehenden Biogasanlage sowie einen Eingriff in deren Investitionsschutz.

Vorschlag

Die **Übergangsregelung** sollte nicht nur für die ersten 20 Jahre nach Inbetriebnahme, sondern **für den gesamten Betriebszeitraum** greifen.

4. Verlässliche Rahmenbedingungen schaffen für eine planbare Wirtschaftlichkeit systemdienlicher Bioenergie

Dezentrale steuerbare Erzeugung von Strom trägt wesentlich dazu bei, die Resilienz der Stromversorgung insgesamt zu erhöhen durch die dezentrale Bereitstellung von Systemdienstleistungen (wie z. B. Momentanreserve) und steuerbarer Leistung zum Ausgleich der fluktuierenden dargebotsabhängigen Leistung aus Wind und PV. Das Instrument der vermiedenen Netzentgelte (vNNE), das mit dem Beschluss der BNetzA vom 17. Februar 2026 bereits ab 2026 stark abgeschmolzen und 2029 komplett wegfallen wird, honoriert dabei außerhalb von EEG und KWKG finanziell dezentrale steuerbare Einspeisung. Die Erzeuger erhalten dabei vom Verteilnetzbetreiber eine Zusatzvergütung, die den Kosten entspricht, die durch ihre Einspeisung auf vorgelegten Netz-/Umspannebenen „vermieden“ werden. Diese Vergütung war für viele biomassebefeuerte Anlagen, die vor 2023 in Betrieb gingen, ein relevanter Erlösbaustein. Zwar kann mancher Argumentation gefolgt werden, dass sich ursprüngliche Annahmen im Zusammenhang mit dem Netzausbau geändert haben; problematisch ist aber, dass ein für den wirtschaftlichen Betrieb einer Bioenergieanlage eingeplanter Erlös in einer kurzen Frist komplett gestrichen wird, ohne dass neue Mechanismen wie beispielsweise die nun zeitlich deutlich verschobenen vorzeichengerechten dynamischen Netzentgelte eine verlässliche Kompensation aufzeigen würden. Dadurch wird die wirtschaftliche Situation betroffener Bioenergieanlagen stark verschlechtert und es drohen im Extremfall Stilllegungen. Eine Stilllegung einer Bioenergieanlage darf in den meisten Fällen nicht nur unter dem singulären Gesichtspunkt Stromwirkleistung gesehen werden. Geht eine solche Anlage außer Betrieb, bedeutet das, dass alle weiteren Produkte dieser Anlage wie beispielsweise Wärme, Systemdienstleistungen usw. ebenfalls verloren gehen, da die Wirtschaftlichkeit sich auf das Gesamtkonzept bezogen hatte.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-0
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V.
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org

Florian Strippel
Referatsleiter Stromnetze und Systemdienstleistungen des Fachverband Biogas e.V.
Tel.: 08161-9846-812
Email: florian.strippel@biogas.org

Thomas Schliermann
Referent für Holzenergie des Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.
Tel.: 030-2758179-285
Email: schliermann@bioenergie.de